

VOLLEYBALL-SPIELORDNUNG

§ 1 Einleitung

- 1.1 Die Spielordnung regelt den Spielbetrieb für Hallen- und Beachvolleyball im Bereich des BKV Minden-Lübbecke e.V.

§ 2 Gremien

- 2.1 Der Fachwart wird für die Dauer von 3 Jahren von der Spartenleiterversammlung gewählt. Er koordiniert den kompletten Spielbetrieb für die Meisterschaftsrunde, die Pokalrunde und Turniere.
- 2.2 Der Volleyball-Sportausschuss besteht aus dem Fachwart und 2 Personen, die für die Dauer von 3 Jahren von der Spartenleiterversammlung gewählt werden. Der Fachwart ist Vorsitzender des Volleyball-Sportausschusses und beruft diesen bei Bedarf ein. Der Ausschuss entscheidet in erster Instanz über Streitigkeiten, die den Spielbetrieb betreffen.
- 2.3 Die Spartenleiterversammlung tagt im Regelfall einmal im Jahr. Sie wählt alle 3 Jahre den Fachwart und den Volleyball-Sportausschuss. Weiterhin kann die Spartenleiterversammlung Ergänzungen zu dieser Spielordnung beschließen. Die Einladungen zu den Spartenleiterversammlungen übernimmt der Fachwart. Er kann bei Bedarf auch zusätzliche außerordentliche Spartenleiterversammlungen einberufen.

§ 3 Der Spielbetrieb

- 3.1 Der gesamte Spielbetrieb der BSG'en untersteht der Aufsicht des Volleyball-Fachwartes des BKV Minden-Lübbecke e.V. Die Spielsaison beginnt nach den Sommerferien und endet in der Regel im Sommer des nächsten Jahres.
- 3.2 Es werden Meisterschafts-, Pokalspiele und Sonderturniere in der Halle ausgetragen. Zu den einzelnen Wettbewerben gehen den BSG'en Ausschreibungen zu.
- 3.3 Die Beachvolleyball-Meisterschaft wird in Form eines Turniers ausgespielt. Modus und Spielregeln dieser Turniere sind nicht durch diese Spielordnung, sondern durch die jeweilige Ausschreibung festgelegt.
- 3.4 Jede BSG hat das Recht, an den ausgeschriebenen Turnieren teilzunehmen. Außerdem kann jede BSG nach eigenem Ermessen Freundschaftsspiele austragen.

- 3.5 Bei Meisterschaftsspielen kann, abhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mannschaften, eine Klasseneinteilung erfolgen. Erstmals am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaften beginnen in der untersten Klasse.
- 3.6 Meisterschaft- und Pokalrunde werden mit Mixed-Mannschaften gespielt. Das bedeutet, dass mindestens 2 Frauen auf dem Spielfeld sein müssen. Für den Fall, dass eine Mannschaft keine 2 Frauen aufstellen kann, gibt es Sonderregelungen, die von der Spartenleiterversammlung festgelegt werden.
- 3.7 Der Fachwart hat rechtzeitig einen Spielplan aufzustellen, durch den die Spieltage, Spielpaarungen, Beginnzeiten, Hallen und Schiedsrichter festgelegt werden.
- 3.8 Vor Beginn eines Spieles müssen die Namen der Spieler in den Spielberichtsbogen lesbar eingetragen werden. Die Verantwortung hierfür trägt der Mannschaftsführer. Nicht lesbare Namen werden nicht anerkannt.
- 3.9 Der Fachwart führt Spielerlisten aller BSG'en anhand derer er stichprobenartig die Spielberichtsbögen prüft. Änderungen sind ihm unverzüglich von den jeweiligen BSG'en mitzuteilen. Die Verantwortung hierfür trägt der Spartenleiter.
- 3.10 Die gastgebende Mannschaft ist für den ordnungsgemäßen Auf- und Abbau der Spielanlage verantwortlich. Verstöße können vom Volleyball-Sportausschuss mit Spielverlust geahndet werden.

§ 4 Durchführung des Spielbetriebes

- 4.1 Alle Spiele sind nach den internationalen Spielregeln durchzuführen. Es wird um drei Gewinnsätze gespielt. Pokalspiele werden im KO-System ausgetragen. Die Auslosung der Pokalrunde wird von der Spartenleiterversammlung durchgeführt.
- 4.2 Zur Ermittlung der Rangfolge bei Pflichtspielen erhalten gewinnende Mannschaften zwei Pluspunkte (2:0), verlierende und nichtangetretene Mannschaften zwei Minuspunkte (0:2). Bei Punktgleichheit von zwei oder mehreren Mannschaften entscheidet über die Platzierung zunächst das Satzverhältnis (Divisionsverfahren). Bei Punktgleichheit und gleichem Satzverhältnis entscheidet das Ballverhältnis (ebenfalls Divisionsverfahren). Ist auch dann noch keine Platzierung gegeben, so entscheidet der direkte Vergleich.
- 4.3 Ist eine Mannschaft 15 Minuten nach der festgesetzten Zeit nicht oder nicht vollständig angetreten, muss der Schiedsrichter auf Spielverlust entscheiden, mit der Wertung 0:3 und 0:75. Diese Entscheidung kann vom Volleyball-Sportausschuss aufgehoben werden, wenn Ausbleiben, Unvollständigkeit oder Verspätung nachweislich unverschuldet waren.

- 4.4 Erklärt eine Mannschaft im Verlauf der Meisterschaftsrunde ihren Rücktritt, so werden alle bis dahin durchgeführten Spiele dieser Mannschaft annulliert.
- 4.5 Für Pflicht- und Pokalspiele sind grundsätzlich Spielberichtsbögen zu erstellen. Die beteiligten Mannschaften haben auf ein richtiges Ausfüllen des Spielberichts bogens zu achten. Die ausgefüllten Spielberichtsbögen müssen von beiden Mannschaftsführern und dem Schiedsrichter unterschrieben und nach maximal 5 Tagen an den Fachwart weitergeleitet werden. Für die Weiterleitung ist die gastgebende Mannschaft verantwortlich. Trifft der Spielberichts bogen nach der festgesetzten Frist und nach einmaliger schriftlicher oder mündlicher Aufforderung mit einer weiteren Frist von 5 Tagen nicht beim Fachwart ein, so wird das Spiel mit 0:3 und 0:75 gegen die gastgebende Mannschaft gewertet.
- 4.6 Regelungen für den Auf- und Abstieg von Mannschaften werden jeweils vor der neuen Spielsaison festgelegt.

§ 5 Spielberechtigung

- 5.1 Spielberechtigt sind grundsätzlich nur Mitglieder von BSG'en des BKV Minden-Lübbecke e.V.
- 5.2 Ferner sind nur solche Mitglieder spielberechtigt, die in dem Unternehmen der BSG beschäftigt sind, sowie dessen Familienmitglieder und Gastspieler.
- 5.3 Gastspieler dürfen grundsätzlich nur aus solchen BSG'en herangezogen werden, die über keine eigene, an der laufenden Meisterschafts- oder Pokalrunde teilnehmende Volleyball-Mannschaft verfügen. In keinem Fall darf es sich um Vereinsspieler handeln. Löst eine BSG ihre Mannschaft auf, sind die Spieler nach einer Sperre von 30 Kalendertagen für eine andere Mannschaft spielberechtigt. Ehemalige Vereinsspieler sind als Gastspieler in einer BSG zulässig.
- 5.4 Bis zu zwei Spieler einer Mannschaft dürfen gleichzeitig in einer oberen oder unteren Mannschaft eingesetzt werden, wenn anderenfalls die obere oder untere Mannschaft nicht mit sechs Spielern antreten kann. Ein Wechsel eines Spielers zwischen zwei Mannschaften ist innerhalb einer Spielsaison höchstens dreimal zulässig. Bei Zuwiderhandlungen ist das Spiel für die betroffene Mannschaft durch den Volleyball-Sportausschuss als verloren zu werten.

§ 6 Spielerpässe

- 6.1 Jeder Spieler muss für Pflichtspiele im Besitz eines gültigen Spielerpasses sein, der von der Passstelle des BKV Minden-Lübbecke genehmigt ist.

- 6.2 Der Spielerpass verliert beim Austritt aus einer BSG automatisch seine Gültigkeit.

§ 7 Schiedsrichter

- 7.1 Der erste und der zweite Schiedsrichter werden von einer neutralen BSG gestellt. Die Ansetzung der Schiedsrichter nimmt der Fachwart vor.
- 7.2 Bei Nichterscheinen des Schiedsgerichts wird die betreffende BSG mit einer Strafe von 10 € belegt. Im Wiederholungsfall beträgt die Strafe 25 €. In diesen Fällen stellt die gastgebende BSG den Schiedsrichter. Erscheint von den erforderlichen zwei Schiedsrichtern nur einer, so beträgt die Strafe 5 € und im Wiederholungsfall 12 €. Für Geldstrafen, die nicht beglichen werden, wird der BSG in der Tabelle am Ende der Saison für jeweils 5 € ein Punkt abgezogen.
- 7.3 Alle am Spielbetrieb teilnehmenden BSG'en sind für regelkundige Schiedsrichter verantwortlich.

§ 8 Spielpläne

- 8.1 Spielpläne sollen mindestens 14 Tage vor Spielbeginn den Spartenleitern der BSG'en bekannt gegeben werden. In begründeten Fällen reicht es aus, den BSG'en innerhalb der 14-Tagefrist nur einen möglichen Spieltermin mitzuteilen.
- 8.2 Der vom Fachwart erstellte Spielplan muss eingehalten werden. Die Verlegung von Pflichtspielen ist in begründeten Ausnahmefällen zulässig, sie muss jedoch spätestens 3 Tage vor dem angesetzten Termin dem Gegner, dem Fachwart und dem Schiedsrichter gemeldet werden. Eine spätere Verlegung ist möglich, kann aber vom Gegner ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Grundsätzlich ist die absagende BSG dafür verantwortlich, Gegner, Schiedsgericht und Fachwart von der Absage zu informieren und den Termin, die Halle und das Schiedsgericht für das Nachholspiel zu organisieren. Eigenmächtig verlegte Spiele werden mit 0:3 (0:75) als verloren gewertet.
- 8.3 Alle Nachholspiele müssen vor dem letzten, im Spielplan aufgeführten Spieltag durchgeführt sein. Nicht nachgeholte Spiele werden für die BSG, die den Termin des ursprünglichen Spielplans abgesagt hat, mit 0:3 (0:75) als verloren gewertet.
- 8.4 Mannschaften, die dreimal in der laufenden Saison zu Pflichtspielen nicht angetreten sind und diese nicht fristgerecht nachgeholt haben, steigen in die nächst niedrigere Klasse ab oder können vom Volleyball-Sportausschuss für die nächste Saison disqualifiziert werden.

§ 9 Sonstiges

- 9.1 Für eine Mannschaft ist ein Spiel als verloren zu werten, wenn sie
- a) 15 Minuten nach der festgesetzten Zeit nicht oder nicht vollständig angetreten ist,
 - b) nicht spielberechtigte Spieler einsetzt,
 - c) sich weigert, unter einem regelkundigen Schiedsrichter zu spielen,
 - d) eine begründete Verlegung nicht wie unter Ziff. 8.2 aufgeführt meldet,
 - e) nicht die Spielfeldanlage ordnungsgemäß und rechtzeitig einrichtet bzw. abbaut,
 - f) den Spielberichtsbogen nicht fristgemäß der Sportleitung zustellt.
- 9.2 In allen Fällen, die in dieser Spielordnung nicht angesprochen sind, entscheidet der Volleyball-Sportausschuss im sportlichem Sinne.

§ 10 Einsprüche

- 10.1 Einsprüche gegen Mannschaftsaufstellungen, Spielfeldbeschaffenheit, Wertung eines Spieles oder Sonstiges sind unmittelbar nach Spielende im Spielberichtsbogen zu vermerken und entsprechend zu begründen.
- 10.2 Sofern der Fachwart eine ausführliche Begründung bzw. Schilderung des Sachverhalts für erforderlich hält, muss diese innerhalb von 7 Tagen nach Anforderung dem Fachwart schriftlich zugeleitet werden.
- 10.3 Einsprüche haben keine spelaufschiebende Wirkung.
- 10.4 Über Einsprüche entscheidet der Volleyball-Sportausschuss in 1. Instanz.
- 10.5 Wird gegen die Entscheidung in 1. Instanz Revision eingelegt, ist diese gemäß Rechts- und Verfahrensordnung des BKV Minden-Lübbecke bei gleichzeitiger Überweisung der Verhandlungsgebühr binnen 10 Tagen nach Zugang der Entscheidung an den Geschäftsführer zu richten.

§ 11 Inkrafttreten

- 11.1 Die Spielordnung wurde am 29.07.2003 von der Spartenleiterversammlung genehmigt.